



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 WF 98/13 = 60 F 1331/13 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend das mdj. Kind X.

[...] geb. am [...]2007

Verfahrensbeistand:

[...],

Weitere Beteiligte:

1. Kindesmutter: [...],

Verfahrensbevollmächtigte zu 1.:

Rechtsanwälte [...]

2. Pflegeeltern: [...]

Verfahrensbevollmächtigte zu 2.:

Rechtsanwalt [...]

Zuständiges Jugendamt: [...],

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am 23.7.2013 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Pflegeeltern wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bremen vom 3.7.2013 dahingehend abgeändert, dass die

Pflegeeltern des minderjährigen Kindes X., geboren am [...]2007, als Beteiligte an dem Verfahren des Amtsgerichts Bremen mit der Geschäftsnummer 60 F 1331/13 hinzugezogen werden.

2. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht angefallen. Die Entscheidung über die im Beschwerdeverfahren angefallenen außergerichtlichen Kosten wird der Endentscheidung des Amtsgerichts vorbehalten.
3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Es geht um die Beteiligung der Pflegeeltern des minderjährigen X. an dem seine Person betreffenden Sorgerechtsverfahren.

Der am [...]2007 geborene X. befand sich seit dem 26.6.2007 in einer Bereitschaftspflegefamilie und ist seit dem 14.7.2007 bei seinen Pflegeeltern auf Dauer untergebracht. Nach der Trennung der Pflegeeltern im Sommer 2010 wohnt X. zusammen mit der Pflegemutter in Bremen.

Nachdem der Kindesmutter zunächst mit Beschluss vom 26.6.2007 die elterliche Sorge für X. vorläufig entzogen worden war, ist ihr im Jahre 2010 vom damals zuständigen Amtsgericht Velbert auch im Hauptsacheverfahren die elterliche Sorge für X. vollständig entzogen worden. Die hiergegen von der Kindesmutter eingelegte Beschwerde hat zu der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 29.2.2012 geführt. Durch dessen Beschluss ist die amtsgerichtliche Entscheidung dahingehend abgeändert worden, dass der Kindesmutter das Sorgerecht für X. nun nur noch teilweise, nämlich in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht auf Beantragung von Hilfen zur Erziehung und die Vermögenssorge entzogen ist. Insofern ist es auf das Jugendamt Bremen als Pfleger übertragen worden (Geschäftsnummer II-6 UF 74/10).

Mit Antrag vom 3.4.2013 begehrt die Kindesmutter nun, ihr die komplette elterliche Sorge für X. einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Vermögenssorge zu übertragen und anzuordnen, dass das Kind an sie herauszugeben sei. Die anwaltlich vertretenen Pflegeeltern haben am 7.5.2013 einen Antrag auf Beteiligung gestellt. Über diesen ist zunächst nicht entschieden worden. Allerdings hat

das Amtsgericht auf einen Terminsverlegungsantrag des Verfahrensbevollmächtigten der Pflegeeltern vom 18.6.2013 darauf hingewiesen, dass die Pflegeeltern nicht am Verfahren beteiligt seien. Hiergegen haben die Pflegeeltern am 26.6.2013 Beschwerde eingelegt, da sie den Hinweis als Ablehnung ihres Beteiligungsantrages gemäß § 161 FamFG verstanden haben. Mit Beschluss vom 3.7.2013 hat das Amtsgericht den Antrag der Pflegeeltern auf Beteiligung am vorliegenden Verfahren zurückgewiesen und der Beschwerde vom 26.6.2013 gegen die unterbliebene Beteiligung der Pflegeeltern nicht abgeholfen. Gegen diesen dem Verfahrensbevollmächtigten noch am 3.7.2013 per Fax übermittelten Beschluss haben die Pflegeeltern mit Schriftsatz vom 8.7.2013 beim Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt.

II.

Die statthafte (§ 7 Abs. 5 S. 2 FamFG, §§ 567 ff. ZPO), form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Pflegeeltern von X. sind am vorliegenden Verfahren gemäß §§ 161, 7 Abs. 3 FamFG zu beteiligen.

Die Pflegeeltern gehören zu den so genannten Kann-Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 FamFG. Unter welchen Voraussetzungen sie beteiligt werden können, ist in § 161 FamFG geregelt. Danach kann in Verfahren, die – wie hier – die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes beteiligt werden, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Die Beteiligung der Pflegeperson steht zwar grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Allerdings darf das Gericht hiervon nicht absehen, wenn eine Hinzuziehung dem Kindeswohl dienen kann (Zöller/Philippi, ZPO, 28. Auflage, § 161 FamFG Rn. 3).

Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen nach § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG für eine Beteiligung der Pflegeeltern vor. Unstreitig lebt X. bereits seit dem 14.7.2007 und somit fast von Geburt an bei seiner Pflegefamilie, so dass die Voraussetzung der bereits längeren Zeit des Kindes in Familienpflege hier ohne weiteres bejaht werden kann. Die weitere Voraussetzung, nämlich, ob die Beteiligung der Pflegeeltern im Interesse des Kindes liegt, hat der Amtsrichter nicht geprüft. Er ist in seiner Entscheidung vom 3.7.2013 vielmehr davon ausgegangen, dass eine Beteiligung der Pflegeeltern gemäß §§ 7 Abs. 3, 161 FamFG nur in Betracht kommt, wenn die Pflegeperson von der zu treffenden Entscheidung betroffen ist. Dass die Regelung des § 161 FamFG diese Art von Betroffenheit in eigenen Rechten nicht voraussetzt, sondern allein am Interesse des Kindes orientiert ist, ergibt sich insbesondere aus der bereits in der Beschwerdeschrift angeführten Gesetzesbegründung

(Bundestagsdrucksache 16/6380, Seite 241). Danach sollte durch die neu eingeführte Regelung des § 161 FamFG die Stellung der Pflegeperson im gerichtlichen Verfahren verbessert werden. Während sich die bisherige Beteiligung der Pflegeperson am Verfahren aufgrund der Regelung des § 50c FGG regelmäßig in der Anhörung erschöpfte, sollen nun durch die Neuregelung Pflegepersonen formell am Verfahren beteiligt werden, um ihnen die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten aufzuerlegen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Pflegeperson über den Fortgang des Verfahrens und über die Beweisergebnisse informiert wird und aktiv auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen kann. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung, das Ermessen des Gerichts bei der Entscheidung über die Hinzuziehung sei durch das Interesse des Kindes begrenzt. Ein entsprechendes Interesse liege vor, wenn eine Hinzuziehung dem Kindeswohl dienen könne (Bundestagsdrucksache, a.a.O.). Das ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Angesichts des Aufwachsens von X. bei der Pflegefamilie und nur gelegentlichen Kontakten zur Kindesmutter besteht ein so intensiver Kontakt und ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinen Pflegeeltern, wie es normalerweise zwischen den Eltern und ihren leiblichen Kindern der Fall ist. Dies wird besonders deutlich aus der Passage auf Seite 7 des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf, in der es heißt, dass X., obwohl er weiß, dass seine Pflegemutter nicht seine leibliche Mutter ist, diese als „Mama“ bezeichnet, während er seine leibliche Mutter mit dem Vornamen anredet. Außerdem hat er gegenüber dem Oberlandesgericht Düsseldorf bei seiner Anhörung geäußert, dass er sich bei seiner „Mama“ sehr wohl fühle und auch bei ihr bleiben möchte. Da Maßstab für die Ermessensausübung gemäß § 161 FamFG das Interesse des Kindes ist, hängt die Beteiligung einer Pflegeperson im Sinne des § 161 FamFG davon ab, ob sie dem Kindeswohl dienen kann. Dies muss gerade in den Fällen, in denen das Pflegekind die Pflegefamilie als seine „Familie“ definiert, angenommen werden. Es ist hier zudem nichts dafür ersichtlich, dass die Beteiligung insbesondere der Pflegemutter, die im Übrigen auch von anderen Verfahrensbeteiligten positiv gesehen wird, dem Wohl von X. schaden würde. Da die amtsgerichtliche Entscheidung von einer unzutreffenden Voraussetzung für die Beteiligung der Pflegeperson nach § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG ausgegangen ist, liegt auch keine ordnungsgemäße Ermessensausübung nach § 7 Abs. 3 FamFG vor. Diese Entscheidung war daher durch das Beschwerdegericht nachzuholen und die Beteiligung der Pflegeeltern am vorliegenden Sorgerechtsverfahren auszusprechen.

Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind mangels entsprechenden Gebührentatbestands nicht angefallen. Da es sich lediglich um ein Zwischenverfahren

handelt, die Entscheidung in der Hauptsache somit noch aussteht, wird es dem Amtsgericht obliegen, in seiner Endentscheidung über die außergerichtlichen Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit zu entscheiden.

Die Verfahrenswertfestsetzung beruht auf §§ 40, 45 Abs. 1 FamFG.

gez. Wever

gez. Dr. Röfer

gez. Küchelmann